

ANLAGE 4

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 01.10.2015: Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung	Kenntnisnahme
2.	Regierungspräsidium Tübingen, Straßenbauverwaltung Stellungnahme vom 26.10.2015: Die straßenrechtlichen Belange werden vom Landratsamt Ravensburg, Straßenbauamt wahrgenommen, da das Plangebiet an die K 7975 angrenzt.	Kenntnisnahme
3.	Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 05.10.2015 Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Westfriedhof"	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>werden keine vom LGRB zu vertretenden Belange berührt.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	
4.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 28.10.2015: Stellungnahme der Sachbereiche: Landwirtschaftsamt, Forstamt, Vermessungs- und Flurbereinigungsamt, Straßenbauamt, Kreisbaumeister, Umweltamt SG Naturschutz, Umweltamt SG Oberflächengewässer, Gewässerökologie, Hochwasserschutz, Umweltamt SG Bodenschutz, Altlasten – SB Bodenschutz, Umweltamt SG Abwasser, Grundwasserschutz, Abbauvorhaben – SB Grundwasser: keine Anregungen</p>	Kenntnisnahme
5.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 12.10.2015: Von der Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Westfriedhof" in Ravensburg sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Westfriedhof" keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6.	<p>Amprion, Stellungnahme vom 05.10.2015: Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Kenntnisnahme
7.	<p>terraneits bw GmbH, Stellungnahme vom 28.09.2015: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terraneits bw GmbH u. des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Wie Sie den beigefügten Übersichtsplänen der terraneits bw GmbH entnehmen können, verlaufen u.a. westlich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die Oberschwabenleitung DN 500 MOP 67,5 bar, der terraneits bw sowie parallel dazu verlegte tnbw -Telekommunikationskabel. Sollte sich Ihre Planung in diesen Bereich weiterentwickeln, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung.</p>	Kenntnisnahme
8.	<p>Kabel BW, Stellungnahme vom 30.09.2015: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9.	<p>Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 28.09.2015:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Achtung ab 01.12.2013 neue Funktionspostfachadresse ! Bitte nur noch diese benützen. Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet: T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de</p>	<p>Kenntnisnahme</p>